

An der Voltaireschule werden aktuell im Schuljahr 2017/2018 zwanzig SchülerInnen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen "körperliche und motorische Entwicklung", "Sprache", "autistisches Verhalten", "Sehen", "Hören" und "emotionale und soziale Entwicklung" im gemeinsamen Unterricht beschult.

Frage 1: Mein Kind hat bereits festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und möchte gerne ab der 7. Klasse an der Voltaireschule lernen. Was ist dabei zu beachten?

Antwort:

Die Voltaireschule nimmt jedes Schuljahr acht SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Jahrgangsstufe 7 auf. Aufgrund der aktuellen personellen und räumlichen Situation ist es an der Voltaireschule nicht möglich, zieldifferent SchülerInnen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Lernen" und "geistige Entwicklung" zu integrieren.

SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein eigenes Ü7-Verfahren, welches vor dem regulären Ü7-Verfahren stattfindet. Dazu melden Sie sich gleich zu Schuljahresbeginn der sechsten Klasse bei dem Sonderpädagogen/ der Sonderpädagogin Ihrer Grundschule. Er/sie wird Ihnen erklären, dass für das Ü7-Verfahren ein neues Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle beantragt werden muss und wird alle notwendigen Schritte einleiten. Gleichzeitig melden Sie sich bei uns für ein Kennenlerngespräch an (Mail: pal@voltaireschule.de oder sto@voltaireschule.de). Wir werden Ihnen zeitnah einen Termin ermöglichen, um Ihr Kind kennenzulernen, seine und Ihre Fragen zu beantworten und unsere Schule unter dem Fokus Inklusion vorzustellen.

In den letzten Jahren musste der vollständige Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits vor den Herbstferien eingereicht werden. Auf diesem Antrag müssen Sie den Erst- sowie Zweitwunsch für eine weiterführende Schule angeben. Folglich müssen auch die Kennenlerngespräche an den aufnehmenden Schulen zu diesem Zeitpunkt bereits geführt worden sein. Eine Anmeldung für ein solches Gespräch gleich zum Schuljahresbeginn der sechsten Klasse ist daher zwingend notwendig. Spätere Anfragen können meist nicht mehr berücksichtigt werden.

Frage 2: Mein Kind hat festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und möchte gerne in einer Leistungs- und Begabtenklasse (ab der fünften Klasse) oder in der gymnasialen Oberstufe (ab der elften Klasse) lernen. Was ist dabei zu beachten?

Antwort:

Die Aufnahme von SchülerInnen in die Jahrgangsstufe 5 und in die gymnasiale Oberstufe ist in Ausnahmefällen möglich und muss vorab mit der Schulleiterin Frau Pölk, der Leiterin des Gymnasialzweiges Frau Kessler bzw. mit dem Oberstufenkoordinator Herr Nölte und den Sonderpädagoginnen Frau Palloks und Frau Steinová besprochen werden. Bei einem Wechsel in die gymnasiale Oberstufe muss ein verkürztes sonderpädagogisches Förderausschussverfahren durchgeführt werden. Bitte wenden Sie sich auch hier an die Sonderpädagogin/den

Sonderpädagogen Ihrer Schule und vereinbaren Sie gleich zu Beginn des Schuljahres einen Termin mit uns (Mail: pal@voltaireschule.de oder sto@voltaireschule.de)

Frage 3: Mein Kind hat eine festgestellte Lese- Rechtschreibschwäche und/oder eine Dyskalkulie. Was ist beim Ü7-Übergang zu beachten?

Antwort:

Ein Kind mit einer festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche und/oder einer Dyskalkulie hat keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Daher muss Ihr Kind am regulären Ü7- Verfahren teilnehmen.

Nachdem Ihr Kind an der Voltaireschule aufgenommen wurde, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen (Formular siehe Webseite). Dieser wird dann geprüft und es wird dann ein Nachteilsausgleich für ihr Kind durch die Klassenkonferenz beschlossen. Ein Nachteilsausgleich kann nur nach Vorlage eines gültigen und aktuellen Gutachtens (nicht älter als ein halbes Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung) gewährt werden. Es muss von SchulpsychologInnen oder Kinder- und JugendpsychiaterInnen oder niedergelassenen PsychologInnen ausgestellt worden sein. Zudem gibt es aktuell an unserer Schule eine LRS- Förderung im Rahmen des AG- Angebots.

Frage 4: Mein Kind hat eine durch einen Facharzt diagnostizierte chronische Erkrankung. Was ist beim Ü7- Übergang zu beachten?

Antwort:

Melden Sie sich bitte auch zu Schuljahresbeginn der sechsten Klasse bei der Sonderpädagogin/ dem Sonderpädagogen Ihrer Grundschule und besprechen Sie, ob die chronische Erkrankung Ihres Kindes so umfassend und schwerwiegend ist, dass ein Feststellungsverfahren für einen sonderpädagogischen Förderbedarf beantragt werden sollte. Dann könnte Ihr Kind über das vorgezogene Ü7-Verfahren für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden (Vgl. Frage 1). In diesem Fall ist es wichtig, dass Sie auch bei uns einen Termin für ein Kennenlerngespräch vereinbaren (Mail: pal@voltaireschule.de oder sto@voltaireschule.de)

Falls die chronische Erkrankung Ihres Kindes nicht so schwerwiegend ist, muss es sich über das reguläre Ü7-Verfahren bewerben. Nachdem Ihr Kind an der Voltaireschule aufgenommen wurde, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen (Antrag auf unserer Webseite). Sehr gern besprechen wir mit Ihnen und Ihrem Kind die individuellen Möglichkeiten eines solchen Nachteilsausgleiches. Dieser wird dann geprüft und ein Nachteilsausgleich durch die Klassenkonferenz beschlossen.

(Stand 03/2018)